

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 04/2024 zum Schutz gegen die Geflügelpest

(Aufhebung der festgelegten Sperrzone)

Aufgrund Artikel 39 und 55 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 vom 17. Dezember 2019 in der aktuell gültigen Fassung ergeht folgende

Allgemeinverfügung

I. Aufhebung der festgelegten Sperrzone

Die mit der tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung Nr. 01/2024 vom 02.02.2024 festgelegte Sperrzone wird aufgehoben.

II. Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung wird am 06.03.2024 öffentlich bekanntgegeben. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Diese öffentlich bekanntgemachte Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann in der Dienststelle des Fachbereichs Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Liemeckestr.2, 34466 Wolfhagen, während der Dienstzeiten sowie auf der Homepage des Landkreises Kassel (www.landkreiskassel.de) eingesehen werden.

Hinweis:

Die mit tierseuchenbehördlicher Allgemeinverfügung Nr. 02/2024 angeordnete Aufstallungspflicht für das Gebiet des Landkreises Kassel gilt unabhängig von dieser Allgemeinverfügung fort.

Begründung:

Nach der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der Geflügelpest in einem Nutzgeflügelbestand in der Gemeinde Edermünde-Grifte (Landkreis Schwalm-Eder) wurde mit der Allgemeinverfügung Nr. 01/2024 eine aus Schutz- und Überwachungszone bestehende Sperrzone eingerichtet und die erforderlichen Maßnahmen angeordnet.

Die in der Allgemeinverfügung Nr. 01/2024 vom 02.02.2024 festgelegte Sperrzone konnte entsprechend Art. 39 und Art. 55 Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. Anhang X der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 aufgehoben werden, da die hierfür notwendigen Bedingungen erfüllt worden sind.

Gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) vom 15. Januar 2010 (GVBl. I 2010, 18) in der aktuell gültigen Fassung gilt der Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 HVwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Um die Maßregelung für die Tierhalter in dem betroffenen Gebiet schnellstmöglich aufzuheben, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Die Zuständigkeit des Landrats des Landkreises Kassel ergibt sich aus § 1 Abs. 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und der Ernährungssicherstellung und -vorsorge (VLEVollzG) vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229, 232) in der zurzeit gültigen Fassung, da in der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Veterinärwesen und bei der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung vom 8. November 2010 (GVBl. I 354, 358) in der zurzeit gültigen Fassung keine abweichende Zuständigkeit begründet wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Kassel, Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Liemeckestr. 2, 34466 Wolfhagen eingelegt werden.

Der Landrat des Landkreises Kassel
Fachbereich Veterinärwesen und Verbraucherschutz

Wolfhagen, 06.03.2024

Im Auftrag

gez.

Dr. Werner
(Veterinäroberrätin)

Hinweis:

Jeder Verdacht der Erkrankung an Geflügelpest ist unverzüglich zu melden. Hierzu wenden Sie sich bitte an den

Fachbereich Veterinärwesen und Verbraucherschutz
Liemeckestr. 2
34466 Wolfhagen

Tel.: 0561 1003-3306

Fax: 0561 1003-3320

E-Mail: veterinaeramt@landkreiskassel.de

Bereitstellungstag: 06.03.2024